

ORGANISATIONSREGLEMENT

der

Elma Electronic AG, Wetzikon

Der Verwaltungsrat der Elma Electronic AG ("Gesellschaft") erlässt, gestützt auf Art. 716 und 716b OR und Art. 15 Abs. 3 der Gesellschaftsstatuten, das vorliegende Organisationsreglement:

I. GRUNDLAGEN

- 1.1 Die Organisation der Gesellschaft wird durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten, dieses Organisationsreglement sowie die weiteren von den zuständigen Organen erlassenen reglementarischen Bestimmungen geregelt.
- 1.2 Dieses Organisationsreglement regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe der Gesellschaft:
 - a) Verwaltungsrat (Ziff. II);
 - b) Präsident des Verwaltungsrates (Ziff. III);
 - c) Ausschüsse des Verwaltungsrates (Ziff. IV), insbesondere Vergütungsausschuss (Ziff. V);
 - d) Geschäftsleitung (Ziff. VI);
 - e) Chief Executive Officer (CEO) (Ziff. VII).

II. DER VERWALTUNGSRAT

1. Kompetenzen und Aufgaben

- 1.1 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen sind.
- 1.2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Bestimmung der Art ihrer Zeichnung;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes gemäss Art. 13 ff. VegüV sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und darauf folgenden Statutenänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

1.3 Im Übrigen beschliesst der Verwaltungsrat über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses und unterbreitet den Beschluss der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 19e der Statuten.

2. Konstituierung und Zusammensetzung

2.1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Er wählt je auf ein Jahr aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, dessen Amtsdauer spätestens mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Er bestimmt zudem den Sekretär des Verwaltungsrates, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär der Gesellschaft sein muss.

2.2 Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder einen Präsidenten. Die Amtsdauer des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

2.3 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

3. Art der Zeichnung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten die Gesellschaft durch Kollektivunterschrift zu zweien.

4. Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

4.1 Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, in der Regel viermal im Jahr, sowie auf Verlangen eines seiner Mitglieder.

4.2 Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - vom Vizepräsidenten oder - bei dessen Verhinderung - von einem andern Mitglied des Verwaltungsrates einberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

4.3 Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich (einschliesslich E-Mail oder Fax). In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Einberufung beinhaltet Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste). Jedes Mitglied kann vom Präsidenten verlangen, dass ein bestimmtes Thema auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Sitzung gesetzt wird. Im Übrigen werden zusammen mit der Einberufung die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt, es sei denn, dies sei aufgrund ausserordentlicher Umstände nicht möglich. Zu den massgeblichen Sitzungsunterlagen gehören diejenigen Unterlagen, die den Mitgliedern eine angemessene Vorbereitung erlauben.

4.4 Bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder sind Abweichungen von diesen Formvorschriften zulässig und kann insbesondere auch über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

4.5 Verwaltungsratssitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates eine Sitzung verlangt. Per Telefon oder Video zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrates gelten als anwesend.

4.6 Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse (Art. 651a, 652g, 653g OR) kann die Einberufung formfrei und ohne Einhaltung der Mindestfrist erfolgen.

- 4.7 Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder – bei dessen Verhinderung – ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied. Der Vorsitzende nimmt die Leitung der Sitzung im Interesse der Gesellschaft wahr.
- 4.8 Mitglieder der Geschäftsleitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrates verlangt. Im Übrigen entscheidet der Präsident, ob und welche weiteren Personen an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

5. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

- 5.1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Müssen einzelne Mitglieder in den Ausstand treten, werden sie für die Berechnung des Quorums nicht mitgezählt.
- 5.2 Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes genügt für Feststellungsbeschlüsse betreffend die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung (Art. 651a, 652g, 653g OR).
- 5.3 Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.4 In der Regel wird offen abgestimmt. Geheim abgestimmt wird auf Anordnung des Vorsitzenden, oder wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 5.5 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (per Post, E-Mail oder Telefax) gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert drei Arbeitstagen seit Zugang des entsprechenden Antrages eine mündliche Beratung. Solche Zirkularbeschlüsse kommen nur zustande, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und ist in das Protokoll der nachfolgenden Sitzung aufzunehmen.
- 5.6 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär oder einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

6. Auskunftsrecht

- 6.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Sitzung des Verwaltungsrates von den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 6.2 Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, ist dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 6.3 Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Gesamtverwaltungsrat.

7. Berichterstattung

- 7.1 In den ordentlichen Sitzungen ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten, Vizepräsidenten bzw. vom CEO oder den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren.
- 7.2 Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, der allenfalls die Orientierung des gesamten Verwaltungsrates auf dem Zirkularwege anordnet.

III. PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES

1. Aufgaben und Kompetenzen

- 1.1 Der Präsident des Verwaltungsrates lässt sich laufend vom CEO, den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie den mit der internen Finanzkontrolle betrauten Personen über den Geschäftsgang, alle wichtigen Geschäfte und organisatorischen Änderungen unterrichten.
- 1.2 Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung, Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Verwaltungsratssitzungen der Gesellschaft;
 - b) Leitung der Generalversammlungen der Gesellschaft;
 - c) Rechtzeitige Information der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse;
 - d) Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- 1.3 Der Präsident des Verwaltungsrates hat das Recht, Dritte als Berater zu den Verwaltungsratssitzungen beizuziehen.

2. Berichterstattung

Der Präsident erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über die Erledigung seiner Aufgaben und die Informationen, die er von den mit der Geschäftsführung sowie den mit der internen Finanzkontrolle betrauten Personen erhalten hat.

3. Stellvertretung

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt dessen Aufgaben bei dessen Verhinderung. Er hat das Recht auf die dafür notwendigen Informationen.

IV. AUSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

1. Ernennung

Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse oder Committees bilden, unter Vorbehalt der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Compensation Committee) durch die Generalversammlung.

2. Aufgaben und Kompetenzen

- 2.1 Bei der Einsetzung von Ausschüssen oder Committees beschliesst der Verwaltungsrat über deren Auftrag, Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen, sofern diese nicht durch die Statuten oder einen Beschluss der Generalversammlung vorgegeben sind. Der Verwaltungsrat erlässt für jeden Ausschuss ein Reglement, das dessen Organisation, Aufgaben und Kompetenzen festlegt.
- 2.2 Die Ausschüsse oder Committees sind im Wesentlichen mit der Vorbereitung der Entscheidungsprozesse betraut und beaufsichtigen die Umsetzung von entsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsrates. Soweit den Ausschüssen, vorbehaltlich der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates, Beschlusskompetenzen delegiert werden, beschränkt sich die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates auf die Überwachung der Arbeitsweise der Ausschüsse und nicht auf die Angemessenheit der einzelnen Beschlüsse.

3. Berichterstattung

Die Ausschüsse orientieren den Verwaltungsrat an der folgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung über ihre Aktivitäten, in dringenden Fällen auch sofort.

4. Konstituierung

Die Ausschüsse konstituieren sich in der Regel selbst, vorbehaltlich abweichender statutarischer oder reglementarischer Bestimmungen.

5. Ständige Ausschüsse

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse, deren Organisation, Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Reglement festgelegt werden:

- a) Audit Committee;
- b) Nomination Committee.

V. VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

- 1.1 Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 1.2 Der Präsident des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat ernannt. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- 1.3 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.
- 1.4 Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 19e der Statuten.
- 1.5 Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.
- 1.6 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

VI. GESCHÄFTSLEITUNG

1. Ernennung und Zusammensetzung

1.1 Die Geschäftsleitung besteht aus den folgenden Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vergütungsausschusses ernannt werden:

- a) dem Chief Executive Officer (CEO);
- b) dem Chief Financial Officer (CFO).

1.2 Der Verwaltungsrat kann weitere Personen als Mitglieder der Geschäftsleitung berufen.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung gehen aus dem Anhang zu diesem Organisationsreglement hervor.

3. Art der Zeichnung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten die Gesellschaft nach Aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien.

4. Berichterstattung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sorgen dafür, dass der CEO sämtliche Informationen erhält, damit er den Verwaltungsrat periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte, Entscheide und ausserordentliche Vorfälle im Zusammenhang mit der Gesellschaft und der Elma-Gruppe informieren kann.

VII. CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO)

1. Delegation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung und Vertretung nach Massgabe des Anhangs zu diesem Organisationsreglement an den CEO, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen entgegenstehen oder die Statuten, dieses Reglement oder andere Beschlüsse des Verwaltungsrates etwas anderes vorsehen.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Der CEO ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung.

3. Berichterstattung

3.1 Der CEO erstattet dem Verwaltungsrat periodisch (mindestens viermal jährlich) und unaufgefordert Bericht über den Geschäftsgang und die Erledigung seiner Aufgaben. Die Berichterstattung kann schriftlich an alle Mitglieder des Verwaltungsrates oder mündlich anlässlich einer Sitzung des Verwaltungsrates erfolgen. Sie ist durch die Abgabe von schriftlichen Unterlagen zu ergänzen, soweit dies angezeigt ist.

3.2 Der CEO stellt den Mitgliedern des Verwaltungsrates monatliche Unterlagen betreffend die finanzielle Situation der Gesellschaft (insbesondere Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie einen Budgetvergleich) zu. Er weist unaufgefordert auf unvorhergesehene finanzielle Probleme hin.

3.3 Unabhängig von der oben erwähnten regelmässigen Berichterstattung benachrichtigt der CEO umgehend schriftlich alle Mitglieder des Verwaltungsrates über Vorgänge, die erheblichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb haben. Insbesondere ist über folgende Ereignisse umgehend zu berichten:

- a) Vorgesehene Änderungen in der Geschäftsleitung;
- b) Vorgänge, welche die finanzielle Situation der Gesellschaft beeinträchtigen können;
- c) Feststellung von Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung.

VIII. AUSSTAND

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. An Beratungen über solche Geschäfte nehmen sie nicht teil.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt am 25. April 2014 in Kraft.

Der Anhang „Kompetenzordnung“ ist integrierter Bestandteil des Organisationsreglements.

Alle gültigen Reglemente sind in der Übersicht „Reglemente der ELMA Gruppe“ aufgeführt (Beilage).

Ort und Datum: Wetzikon, 25. April 2014

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Martin Wipfli

Der Vizepräsident des Verwaltungsrates:



David Schneid